

## **73K - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR HAUSHALTVERSICHERUNG OPTIMAL**

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH, Bed. Nr. 983) sind mitversichert:

### **Fahrräder**

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.2 und 3.2 der ABH sind Fahrräder auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum bis insgesamt **EUR 3.000,--** versichert.

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.3 und 4 der ABH sind gesicherte Fahrräder am Grundstück und im Stiegenhaus bis insgesamt **EUR 3.000,--** versichert.

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 4 der ABH gelten gesichert abgestellte Fahrräder auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsgrundstück mitversichert, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des Grundstückes verbunden sind, bis **EUR 500,--** auf „Erstes Risiko“.

### **Einrichtung von Büros und Ordinationen**

Die Einrichtung des Büros einschließlich Büromaschinen bzw. der Ordination einschließlich Instrumente, Heilbehelfe und Medikamente ist mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befindet, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen und die Fläche **max. 50 %** der Wohnnutzfläche beträgt.

Die zur zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert.

Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Klienten, Kunden oder Patienten durch einfachen Diebstahl (Art. 2, Pkt. 3.3 ABH) entwendet werden.

Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen mitversichert, jedoch maximiert mit insgesamt **EUR 3.750,--** auf "Erstes Risiko".

### **Privathaftpflicht – Kinder bis 27 Jahren**

In Erweiterung von Artikel 13, Punkt 1.2 der ABH gelten im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten bis zum **27. Lebensjahr** subsidiär mitversichert, auch wenn diese über ein eigenes Einkommen (dazu zählen auch Taggeld vom Bundesheer und Zivildienst) verfügen.

Kinder die nicht mehr im gemeinsamen Haushalt leben gelten bis max. ein Jahr (ab neuer Meldeadresse) subsidiär bei den Eltern mitversichert.

### **Hausrat studierender Kinder**

Der Hausrat studierender Kinder gilt bis **20 %** der Versicherungssumme, mindestens jedoch bis **EUR 15.000,--** auf "Erstes Risiko" am Studienort mitversichert. Diese Erweiterung gilt für Kinder des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehepartners oder Lebensgefährten/ in. Die Versicherung endet mit der Vollendung des **27. Lebensjahres** des Kindes. Der örtliche Geltungsbereich beschränkt sich auf Länder **innerhalb der Europäischen Union**.

Vom Deckungsumfang ausgeschlossen sind versicherte Gefahren und Schäden durch einfachen Diebstahl und Glasbruch.

### **Weltweite Außenversicherung inkl. Beraubung**

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 5 der ABH gilt die Außenversicherung weltweit - auch für Beraubungsschäden.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

### **Geschäftsgelder**

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 der ABH gelten Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2 mitversichert.

### **Firmengegenstände**

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1 der ABH gelten Gegenstände der hauptberuflichen Tätigkeit in der versicherten Wohnung bis **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

### **Markisen, Rollos, Sonnenschirme**

In Erweiterung von Artikel 1 der ABH gelten Markisen, Beschattung, Windschutz, Rollos und Sonnenschirme, auch wenn sie fix mit dem Gebäude verbunden sind, im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert.

Ebenso gelten Sat-Anlagen, Fahnenstangen und Masten mitversichert.

### **Sachen im Freien**

Es gelten sämtliche bewegliche Sachen, die zum dauerhaft Verbleib im Freien geeignet sind, als mitversichert.

Sachen die zum kurzfristigen Verbleib im Freien geeignet sind, sind während dem Gebrauch bzw. dieser kurzen Dauer ebenfalls mitversichert.

Nicht versichert sind in jedem Fall Bargeld, Schmuck, Wertgegenstände, Pelze und ähnliches.

**Limits:** Balkonblumen und Blumengefäße, Wäschespinnen sowie Müllsammelgefäße am Grundstück bis **EUR 5.000,-** auf „Erstes Risiko“.

Spielplatzeinrichtungen (Trampolin, Tischtennistisch, Rutsche, Schaukel und dergleichen) im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem zur Wohnung gehörenden Grundstück bis **EUR 1.500,-** auf „Erstes Risiko“.

### **Kellerräumlichkeiten**

Es gelten in ordnungsgemäß versperrten Kellerräumlichkeiten (Tosi- oder Sicherheitsschloss sowie von außen nicht einsehbar - z.B. mit Metalltüre gesichert -kein Holzverschluss) sämtliche Sachen des Wohnungsinhaltes mit einer Erstrisikosumme von **EUR 2.000,-** als mitversichert.

Es gilt generelle Neuwertentschädigung (ausgenommen Boden- und Kellerkram).

### **Nebenkosten**

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.2 der ABH gelten die nach einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten, Entsorgungskosten und Reinigungskosten bis zu **25 %** der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Öko-Schutz**

**Mitversicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich auf „Erstes Risiko“**

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.2.7 der ABH gilt der Ökoschutz bis zu **25 %** der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Tiefkühlbehälter-Inhaltsversicherung**

In Abänderung der Klausel W38 gelten Kühlgutschäden bis **EUR 500,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Computersoftware**

In Abänderung der Klausel W38 gelten die Wiederbeschaffungskosten inkl. der Installation der privat und betrieblich genutzten Computersoftware bis **EUR 5.000,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Transportversicherung**

In Abänderung der Klausel W38 beträgt die Versicherungssumme **EUR 10.000,-** auf „Erstes Risiko“ pro Schadensfall.

### **Vorsorge**

In Abänderung der Klausel W38 gilt eine Vorsorgeversicherung bis zu **20 %** der Gesamtversicherungssumme mitversichert (gilt jedoch nicht für Grenzbeträge Bargeld und Schmuck sowie Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“).

### **Hotelkosten**

In Abänderung der Klausel W38 gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis **EUR 3.000,-** pro Monat, maximiert mit **EUR 15.000,-** für maximal zwölf Monate auf „Erstes Risiko“ versichert.

Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem Bestehen eines DONAU-Eigenheimproduktes **insgesamt EUR 15.000,-**.

### **Schäden durch indirekten Blitzschlag**

In Abänderung der Klausel W38 gelten gewerblich genutzte Elektrogeräte maximiert mit insgesamt **EUR 5.000,--** auf "Erstes Risiko" mitversichert.

### **Generelle Neuwertentschädigung bei indirektem Blitz**

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.2. der ABH werden indirekte Blitzschäden generell zum Neuwert gemäß Artikel 7, Punkt 1.4 ersetzt. (generelle Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs).

### **Verpuffungsschäden**

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1.3 der ABH gilt Verpuffung im Kachelofen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden am Wohnungsinhalt bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Folgeschäden durch Ruß und Rauch**

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.1 der ABH gelten Schäden durch Rauch und Ruß bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert. Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

### **Brandherd**

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.1 der ABH gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ als mitversichert.

### **Implosion**

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1.3 der ABH gelten Schäden durch Implosion bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ als mitversichert.

### **Sengschäden**

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.1. der ABH gelten Sengschäden bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sengschäden durch Tabak und Tabakprodukte oder beim Bügeln.

Der **Selbstbehalt** je Schadensfall beträgt **EUR 150,--**.

### **Bargeld und Schmuck**

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.1 der ABH gelten Geld und Geldeswerte, und Sparbücher bis **EUR 3.000,--** versichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.1 der ABH gelten Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen bis **EUR 15.000,--** versichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.2 der ABH gelten Bargeld und Schmuck in einer versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mind. 100 kg) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mind. 100 kg Gewicht) bis **EUR 25.000,--** versichert.

### **Bargeld und Schmuck freiliegend**

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.1. der ABH gilt Bargeld bis **EUR 500,--** freiliegend versichert (auch in Sparbüchsen) sowie

Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen bis **EUR 3.000,--** freiliegend versichert.

### **Schäden durch Schneerutsch**

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen (wie Antennen, Markisen, Gartenmöbel und Gartengeräte im Freien), die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) verursacht werden, gelten bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Austreten von Wasser aus Aquarien, Zimmerbrunnen und Wasserbetten**

In Abänderung der Klausel W38 gelten Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien, Zimmerbrunnen (auch Wassersäulen) sowie aus Wasserbetten bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Privathaftpflichtversicherung**

In Abänderung von Artikel 16, Punkt 1 der ABH bzw. abweichend der Polizze beträgt die Pauschalversicherungssumme **EUR 2.000.000,-** je Versicherungsfall.

### **Glasbruchversicherung**

In Abweichung von Klausel W43 gelten Kunstverglasungen (auch Messing- und Bleiverglasungen) bis zu einem Einzelreparaturwert von jeweils **EUR 3.000,-** mitversichert.

## **L U X U S P A K E T**

### **Postkästen**

In Ergänzung des Artikel 1. Punkt 1.2 der ABH gehören auch Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehören, zum Wohnungsinhalt und es sind daher Sachschäden gemäß Artikel 2 an diesen Gegenständen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### **Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten**

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles gemäß Artikel 2 der ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“.

### **Schlossänderungen**

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 3 der ABH gelten Kosten für notwendige Schlossänderungen bis **EUR 750,-** auf "Erstes Risiko" mitversichert, wenn die Original- bzw. Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

### **Telefonmissbrauch (auch Handys)**

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles gemäß Artikel 2 Punkt 3.1 bzw. einer Beraubung gemäß Artikel 2 Punkt 3.4 der ABH das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis **EUR 2.000,-** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

### **Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl**

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines **einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs** übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 350,-** auf „Erstes Risiko“.

### **Einfacher Diebstahl von Zahlungsmittel**

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 5 der ABH gilt der einfache Diebstahl von Zahlungsmittel bis **EUR 100,-** innerhalb Österreichs mitversichert.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

### **Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung**

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 3.4 gilt auch die Beschädigung von persönlichen Sachen im Zuge einer Beraubung (außerhalb der Wohnung) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### **Einbruchdiebstahl in KFZ**

In Erweiterung zu Artikel 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u. dgl.) bei **Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs** (elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Laptop u. dgl. müssen im Kofferraum bzw., falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

### **Einbruch in Gardarobekästchen**

In Erweiterung zu Artikel. 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei **Einbruch in Gardarobekästchen** (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Gardarobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Ersatzleistung für Wertsachen (Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u. dgl.) ist mit **EUR 100,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.